

Art. 30 - Das Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel 33, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1970, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 33 - Gegen Beschlüsse der Berufungsräte kann gemäß den Bestimmungen von Teil IV Buch III Titel IVbis des Gerichtsgesetzbuches Kassationsbeschwerde eingelegt werden.”

2. In Artikel 41 Absatz 2 wird der zweite Satz aufgehoben.

(...)

Art. 32 - In Artikel 45/1 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Februar 2013, wird § 14 wie folgt ersetzt:

“§ 14 - Gegen Beschlüsse, die in letzter Instanz von den ausführenden Kammern oder vereinigten ausführenden Kammern gefasst werden, und gegen Endbeschlüsse der Berufungskammern oder vereinigten Berufungskammern kann gemäß den Bestimmungen von Teil IV Buch III Titel IVbis des Gerichtsgesetzbuches Kassationsbeschwerde eingelegt werden.”

Art. 33 - Artikel 19 des Gesetzes vom 1. März 2000 zur Gründung eines Instituts der Betriebsjuristen wird wie folgt ersetzt:

“Art. 19 - Gegen Beschlüsse der Berufungskommission kann gemäß den Bestimmungen von Teil IV Buch III Titel IVbis des Gerichtsgesetzbuches Kassationsbeschwerde eingelegt werden.”

Art. 34 - Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 zur Schaffung föderaler Räte der Landmesser-Gutachter, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

“Gegen ihre Beschlüsse kann gemäß den Bestimmungen von Teil IV Buch III Titel IVbis des Gerichtsgesetzbuches Kassationsbeschwerde eingelegt werden.”

2. Absatz 6 wird aufgehoben.

Art. 35 - Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 zur Anerkennung und zum Schutz des Berufs als Kfz-Sachverständiger und zur Schaffung eines Instituts für Kfz-Sachverständige wird wie folgt ersetzt:

“Art. 32 - Gegen Beschlüsse des Berufungsausschusses kann gemäß den Bestimmungen von Teil IV Buch III Titel IVbis des Gerichtsgesetzbuches Kassationsbeschwerde eingelegt werden.”

Art. 36 - Artikel 9 § 7 des Rahmengesetzes vom 3. August 2007 über die geistigen Berufe im Dienstleistungsbereich wird wie folgt ersetzt:

“§ 7 - Gegen Beschlüsse, die in letzter Instanz von den ausführenden Kammern oder vereinigten ausführenden Kammern gefasst werden, und gegen Endbeschlüsse der Berufungskammern oder vereinigten Berufungskammern kann gemäß den Bestimmungen von Teil IV Buch III Titel IVbis des Gerichtsgesetzbuches Kassationsbeschwerde eingelegt werden.”

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 10. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00391]

12 MAI 2014. — Loi relative aux sociétés immobilières réglementées
Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 83 à 98 de la loi du 12 mai 2014 relative aux sociétés immobilières réglementées (*Moniteur belge* du 30 juin 2014, *err.* du 26 mai 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00391]

12 MEI 2014. — Wet betreffende de gereguleerde vastgoedvennootschappen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 83 tot 98 van de wet van 12 mei 2014 betreffende de gereguleerde vastgoedvennootschappen (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 2014, *err.* van 26 mei 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00391]

**12. MAI 2014 — Gesetz über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften
Deutsche Übersetzung von Auszügen**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 83 bis 98 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE,
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN****12. MAI 2014 — Gesetz über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL VI — Abänderungsbestimmungen

(...)

KAPITEL 2 — Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Art. 83 - Artikel 2 § 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2006, 11. Dezember 2008 und 21. Dezember 2013, wird durch einen Buchstaben g) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„g) beaufsichtigten Immobiliengesellschaften: öffentliche oder institutionelle beaufsichtigte Immobiliengesellschaften wie in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften erwähnt.“

Art. 84 - In Artikel 46 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor, werden zwischen den Wörtern „oder nicht notierte Aktien“ und dem Wort „ist“ die Wörter „oder eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft“ eingefügt.

Art. 85 - In Artikel 171 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 28. Juni 2013, wird Nr. *3quater* wie folgt ersetzt:

„*3quater*. zum Steuersatz von 15 Prozent Dividenden, die ausgeschüttet werden von einer Investmentgesellschaft mit fixem Kapital erwähnt in den Artikeln 20 Absatz 1 und 122 § 1 des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die als ausschließlichen Zweck gemeinsame Anlagen in der in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Kategorie „Immobilien“ hat, von einer ähnlichen Investmentgesellschaft erwähnt in Buch III des vorerwähnten Gesetzes oder von einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft erwähnt in Artikel 2 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften, ungeachtet dessen, ob diese Investmentgesellschaft oder beaufsichtigte Immobiliengesellschaft ihre Wertpapiere in Belgien öffentlich anbietet, und sofern aufgrund von Artikel 338 oder einer entsprechenden Regelung ein Informationsaustausch durch den betreffenden Mitgliedstaat organisiert wird, in dem Maße, wie mindestens 80 Prozent der Immobilien im Sinne von Artikel 2 Nr. 20 des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2010 über Immobilieninvestmentgesellschaften mit fixem Kapital oder - hinsichtlich einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft - von Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften durch diese Investmentgesellschaft oder durch diese beaufsichtigte Immobiliengesellschaft direkt in unbewegliche Güter investiert werden, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und ausschließlich als Wohnung genutzt werden oder zur Nutzung als Wohnung bestimmt sind. Für die Anwendung dieser Bedingung ist unter „Wohnung“ sowohl eine individuelle Wohnung als auch ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten wie ein Appartementhaus oder ein Altenheim zu verstehen.“

Art. 86 - Artikel 185*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

„§ 1 - In Abweichung von Artikel 185 sind in den Artikeln 15, 20, 26, 119, 122, 126 und 140 des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung erwähnte Investmentgesellschaften, beaufsichtigte Immobiliengesellschaften und in Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnte Organismen für die Finanzierung von Pensionen nur in Bezug auf den Gesamtbetrag der erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteile und der nicht als Werbungskosten abzugsfähigen Ausgaben und Kosten, die keine Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile sind, steuerpflichtig, unbeschadet jedoch der Tatsache, dass sie der in Artikel 219 vorgesehenen getrennten Steuer unterliegen.“

b) In § 2 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, werden zwischen den Wörtern „In Bezug auf die in § 1 erwähnten Investmentgesellschaften“ und dem Wort „sind“ die Wörter „und beaufsichtigten Immobiliengesellschaften“ eingefügt.

Art. 87 - In Artikel 202 § 2 Absatz 3 Nr. 1 und 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002, werden nach den Wörtern „die von Investmentgesellschaften“ die Wörter „und beaufsichtigten Immobiliengesellschaften“ eingefügt.

Art. 88 - Artikel 203 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2009 und den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Absatz 1 wird zwischen Nr. 2 und Nr. 3 eine Nr. *2bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“*2bis*. einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft:

- deren hauptsächlicher Zweck im Erwerb oder Bau von Immobilien im Hinblick auf die Zurverfügungstellung an Nutzer oder im direkten oder indirekten Besitz von Beteiligungen an Einheiten, die einen ähnlichen Gesellschaftszweck haben, besteht,

- die Einschränkungen unterliegt, zu denen zumindest die Verpflichtung zur Ausschüttung eines Teils ihrer Einkünfte an ihre Aktionäre gehört,

- die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes einer in Nummer 1 erwähnten Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird,”.

b) In § 2 Absatz 2 werden die Wörter “Paragraph 1 Nr. 2 ist nicht auf Investmentgesellschaften anwendbar, deren Satzung die jährliche Verteilung von mindestens 90 Prozent der Einkünfte, die sie erzielt haben, nach Abzug der Entlohnungen, Provisionen und Kosten vorsehen” durch die Wörter “Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 2 und *2bis* ist nicht auf Dividenden anwendbar, die von Investmentgesellschaften beziehungsweise von den in § 1 Absatz 1 Nr. *2bis* erwähnten Gesellschaften ausgeschüttet werden, deren Satzung die jährliche Ausschüttung von mindestens 90 Prozent der Einkünfte, die sie erzielt haben, nach Abzug der Entlohnungen, Provisionen und Kosten vorsieht” ersetzt.

c) In § 2 Absatz 4 werden die Wörter “Artikel 6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2004” durch die Wörter “Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. August 2012” und die Wörter “Artikel 119” durch die Wörter “Artikel 140” ersetzt.

Art. 89 - Artikel 205*octies* Nr. 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juni 2005, wird durch die Wörter “, und beaufsichtigte Immobiliengesellschaften” ergänzt.

Art. 90 - Artikel 210 § 1 desselben Gesetzbuches, so wie er durch das Gesetz vom 16. Juli 2001 und den Königlichen Erlass vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor abgeändert worden ist, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

“5. im Falle der Zulassung als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien durch die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte, mit Ausnahme der Zulassung als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien einer Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Zulassung bereits als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft zugelassen war,”.

b) Paragraph 1 wird durch eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“6. im Falle der Zulassung als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft durch die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte, mit Ausnahme der Zulassung als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft einer Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Zulassung bereits als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien zugelassen war.”

Art. 91 - In Artikel 211 § 1 Absatz 6 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor, werden zwischen den Wörtern “oder nicht notierte Aktien” und den Wörtern “, die von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen ist” die Wörter “oder eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft” eingefügt.

Art. 92 - In Artikel 215 Absatz 3 Nr. 6 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, werden zwischen den Wörtern “erwähnt sind,” und den Wörtern “und auf Organismen für die Finanzierung von Pensionen” die Wörter “oder auf beaufsichtigte Immobiliengesellschaften” eingefügt.

Art. 93 - In Artikel 217 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. März 2012, werden zwischen den Wörtern “bei einem in den Artikeln 210 § 1 Nr. 5” und den Wörtern “und 211 § 1 Absatz 6 erwähnten Vorgang” die Wörter “und 6” eingefügt.

Art. 94 - In Artikel 231 § 2 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2008 und den Königlichen Erlass vom 3. März 2011 über die Entwicklung der Aufsichtsstruktur für den Finanzsektor, werden zwischen den Wörtern “oder nicht notierte Aktien” und den Wörtern “, die von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen ist” die Wörter “oder eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft” eingefügt.

Art. 95 - Artikel 266 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2004, wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“4. aus Aktien oder Anteilen einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft, mit Ausnahme der Einkünfte, die von einer in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften erwähnten institutionellen beaufsichtigten Immobiliengesellschaft ausgeschüttet werden, wenn sie

- entweder in den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 (90/435/EWG) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, abgeändert durch die Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 2003 (2003/123/EG), fallen

- oder von einer in Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes erwähnten öffentlichen beaufsichtigten Immobiliengesellschaft bezogen werden und sich auf eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital der Gesellschaft, die sie ausschüttet, beziehen, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr gehalten wird.”

Art. 96 - In Artikel 269 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 28. Juni 2013, wird Nr. 3 wie folgt ersetzt:

“3. auf 15 Prozent für Dividenden, die ausgeschüttet werden von einer Investmentgesellschaft mit fixem Kapital erwähnt in den Artikeln 20 Absatz 1 und 122 § 1 des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die als ausschließlichen Zweck gemeinsame Anlagen in der in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Kategorie “Immobilien” hat, von einer ähnlichen Investmentgesellschaft erwähnt in Buch III des vorerwähnten Gesetzes oder von einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft, ungeachtet dessen, ob diese Investmentgesellschaft oder beaufsichtigte Immobiliengesellschaft ihre Wertpapiere in Belgien öffentlich anbietet, und sofern aufgrund von Artikel 338 oder einer entsprechenden Regelung ein Informationsaustausch durch den betreffenden Mitgliedstaat organisiert wird, in dem Maße, wie mindestens 80 Prozent der Immobilien im Sinne von Artikel 2 Nr. 20 des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2010 über Immobilieninvestmentgesellschaften mit fixem Kapital oder - hinsichtlich einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft - von Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften durch diese Investmentgesellschaft oder durch diese beaufsichtigte Immobiliengesellschaft direkt in unbewegliche Güter investiert werden, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und ausschließlich als Wohnung genutzt werden oder zur Nutzung als Wohnung bestimmt sind. Für die Anwendung dieser Bedingung ist unter “Wohnung” sowohl eine individuelle Wohnung als auch ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten wie ein Appartementhaus oder ein Altenheim zu verstehen.”

Art. 97 - Artikel 95 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 bleibt auf beaufsichtigte Immobiliengesellschaften anwendbar, die aus der Zulassung einer Immobilieninvestmentgesellschaft mit fixem Kapital als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft wie in Kapitel 5 erwähnt hervorgehen.

KAPITEL 3 — Abänderungen des Mehrwertsteuergesetzbuches

Art. 98 - In Artikel 44 § 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches wird Nr. 11 wie folgt ersetzt:

“11. Verwaltung der im Gesetz vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung erwähnten Organismen für gemeinsame Anlagen, der in Artikel 2 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften erwähnten öffentlichen oder institutionellen beaufsichtigten Immobiliengesellschaften und der in Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnten Organismen für die Finanzierung von Pensionen,”

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00386]

20 JUILLET 1970. — Arrêté royal n° 20 fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 21 décembre 2013 modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux (*Moniteur belge* du 31 décembre 2013), confirmé par la loi-programme du 19 décembre 2014 (*Moniteur belge* du 29 décembre 2014);

— de l'article 2 de l'arrêté royal du 21 mars 2014 modifiant les arrêtés royaux n° 4 et 20 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 27 mars 2014, *err.* du 1^{er} avril 2014), confirmé par la loi-programme du 19 décembre 2014 (*Moniteur belge* du 29 décembre 2014).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00386]

20 JULI 1970. — Koninklijk besluit nr. 20 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 21 december 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2013), bekrachtigd bij de programmawet van 19 december 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2014);

— van artikel 2 van het koninklijk besluit van 21 maart 2014 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 4 en 20 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 27 maart 2014, *err.* van 1 april 2014), bekrachtigd bij de programmawet van 19 december 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2014).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor duitse vertaling in Malmedy.